

Kreisblatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

ersch. wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. Der Bezugspreis beträgt in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg., durch die Post geliefert zu Quartal 2,- Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Das „Kreisblatt“ ist amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien und haben deshalb Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerburg.

No. 128.

Dienstag, den 20. November 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung

über die Regelung des Fleischverbrauches im Kreise Westerburg.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauches und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 9. Oktober 1917 abgedruckt im R.-G.-Bl. Nr. 185 von 1917, der Ausführungsanweisung des Preuß. Staatskommissars für Volksernährung v. 15. 10. 1917, des Erlasses des Königl. Preuß. Landesfleischamtes vom 17. Oktober 1917 ^{A I 5332/17} _{B I 4710/17} sowie der Bestimmungen der Bezirksfleischstelle vom 9. Oktober 1917 B II 927 und vom 29. Oktober 1917 B II 1212 wird für den Kreis Westerburg Nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung des Kreis Ausschusses vom 2. 10. 1916 betr. die Regelung des Verbrauches von Fleisch und Fleischwaren im Kreise Westerburg tritt außer Kraft.

§ 2.

Die Fleischverbrauchsregelung erfolgt durch Ausgabe von Fleischkarten.

Die Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte und quadratischen Abschnitten (Fleischmarken). Die Vollkarte enthält 40 Abschnitte, je 10 für 1 Woche, die Kinderkarte enthält 20 Abschnitte, je 5 für 1 Woche.

Die Fleischmarken sind mit Nummern versehen und zwar für jede Woche fortlaufend, mit 1—10 die Vollkarte, 1—5 die Kinderkarte.

Jede Person, ausgenommen Militärpersonen, deren Fleischversorgung besonders geregelt ist, erhält auf Antrag für je 4 Wochen eine Fleischkarte.

Kinder erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 6. Lebensjahr vollenden, nur eine Kinderkarte, die auf die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge lautet.

Die als Schwerst- und Schwerarbeiter der Rüstungsindustrie anerkannten Arbeiter erhalten eine Vorzugsreichfleischkarte bzw. eine Fleischzulagekarte. Die Vorzugsreichfleischkarte unterscheidet sich von der Reichsfleischkarte durch eine andere Farbe und durch die Bezeichnung „Vorzugsreichfleischkarte“.

Die Vorzugsreichfleischkarte wird nur den von dem Kreis Ausschuss bezeichneten Schwerst- und Schwerarbeiter ausgestellt werden.

Eine Reichsfleischkarte darf den mit einer Vorzugsreichfleischkarte versehenen Schwer- und Schwerarbeiter nicht mehr ausgestellt werden.

Berläßt ein Versorgungsberechtigter länger als für die Zeit, für welche die ihm ausgestellte Reichsfleischkarte Gültigkeit hat, seinen Aufenthaltsort, so ist ihm von der Ortspolizeibehörde die vorgeschriebene Abmeldebescheinigung auszustellen.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und Fleischkarten nicht besitzen, ist gegen Vorzeigen des Urlaubspasses eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhandigen. Die Tage der Rückreise zum Truppenteil sind in die Urlaubsdauer einzurechnen. Die Ausgabe der Fleischkarten und der Vermerk der Zeit, für die die Fleischkarten ausgegeben sind, ist von der Ausgabe stelle auf dem Urlaubspass einzutragen.

Ausgabe stelle für die Fleischkarten ist die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes.

§ 3.

Die Fleischkarten sind von den Gemeinden auf Antrag den der Gemeinde anässigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auszustellen. Ueber die ausgestellten Fleischkarten hat die Gemeinde eine Liste mit fortlaufenden Nummern zu führen und diese

Nummern sowie den Namen auf jeder Fleischkarte zu vermerken. Die Uebertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden und nicht anderweit bereits mit Fleisch pp. versorgt sind.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten, auch Vorzugs- und Zulagekarten, sind die Stammkarten und etwa nicht benutzte Fleischmarken an die Ausgabe stelle Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

§ 4.

Als Fleisch und Fleischwaren, welche auf die Fleischkarte angerechnet werden, sind anzusehen:

1. Schlachtviehfleisch, d. i. Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen,
2. Zunge, Nieren, Kopffleisch einschließlich Gehirn, Kalbsmilcher Kalbsfüße, Schweinepfoten, Ochsenchwanz, Schlund,
3. roher, gesalzener und geräucherter Speck sowie Rohfett,
4. Eingeweide, also auch Leber, Magen, Herz, Milz und Lunge,
5. Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art,
6. Wildbret, d. i. Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild,
7. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret,
8. Hühner, auch Kapunen und Pularden,
9. Fleisch aus Notischlachtungen, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird.
10. Fleisch- und Wurstwaren aus Hauschlachtungen, die vom Kreis Ausschuss den Fleischausgabe stellen überwiesen sind.

§ 5.

Die Höchstmengen an Fleisch- und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, ist bis auf weiteres auf 250 gr festgesetzt.

Die zu § 2 aufgezählten Fleisch- und Fleischwaren werden, wie folgt, auf die Fleischkarte angerechnet:

An Stelle von 25 gr Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden:

1. 20 gr Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett oder
2. 25 gr Nieren, Kalbsmilcher oder Fleischwurst, d. h. angeräucherte Wurst, welche aus Fleisch, Eingeweiden und Blut ohne Verwendung von Streckungsmitteln hergestellt wird, oder
3. 50 gr Eingeweiden (also auch Leber, Magen, Herz, Milz, Lunge), Kopffleisch einschließlich Gehirn, Kalbskopf, Kalbsfüße, Ochsenchwanz, Schweinepfoten, Schlund, Fleischkonserven einschließlich des Dosen gewichts, Wurst, welche unter Verwendung von Streckungsmitteln hergestellt wird (Grüdwurst und dergl.) bedingt tauglich und minderwertiges Fleisch, Wildbret,
4. Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 gr, junge Hähne bis zu einem halben Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 gr auf die Fleischkarte anzurechnen.

§ 6.

Das dem Kreise zur Verfügung stehende Schlachtvieh und sonstige Fleisch- und Fleischwarenvorräte nach § 2, die der allgemeinen Verbrauchsregelung unterliegen, werden von dem Kreis Ausschuss auf die Schlachtbezirke des Kreises verteilt. Diese Fleisch pp. Mengen dürfen nur in dem betreffenden Schlachtbezirk und nur gegen Abgabe gültiger Fleischmarken der im § 1 näher bezeichneten Fleischarten von den Metzgern an die Bevölkerung abgegeben werden. Je nach der verfügbaren Fleisch

pp. Menge hat der Vorsteher des Schlachtbezirks die auf die Reichsfleischkarte entfallende Wochenmenge festzusetzen und zu bestimmen auf welche Marken der Reichsfleischkarte die Mehger Fleisch pp. Waren zu liefern haben. Die übrig bleibenden Wochenmarken können von den Versorgungsberechtigten zur Beschaffung von zubereitetem Fleisch, Wildbret, zum Ankauf von Hühnern, Dauerwaren usw. soweit möglich benutzt werden.

Beispiel: Gestattet die wöchentliche Viehlieferung nur die Zuteilung von 150 gr Schlachtviehfleisch, Frischwurst, Rohfett usw., so ist diese Menge gegen Abtrennung der Nummern 1-6 der Vollkarte und die von den Kindern zustehende Menge von 75 gr gegen Abtrennung der Nummern 1-3 der Kinderkarte von den Mehgern zu liefern.

Die Nummern 7-10 der Vollkarte und 4 u. 5 der Kinderkarte können soweit möglich dann noch anderweit in Wirtschaften und zum Ankauf von Hühnern, Wild usw. benutzt werden.

Auf die Vorzugs-Reichsfleischkarte entfallen, solange vom Kreisaußschuß nichts anderes bestimmt ist, wöchentlich stets 250 gr Fleisch pp. Waren, auf die Fleischzulagenkarten, die den einzelnen Marken aufgedruckte Menge (50 bzw. 100 gr). Soweit nicht nach § 3 eine andere Fleisch pp. Menge anzurechnen ist.

§ 7.

Fleisch- und Fleischwaren dürfen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisaußschusses aus dem Kreise Westerbürg ausgeführt werden.

§ 8.

Fleisch- und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich nur gegen Fleischmarken der vom Kreisaußschuß ausgegebenen Fleischkarten abgegeben und von den Verbrauchern nur gegen solche Fleischmarken bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe und den Bezug in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins-, Erfrischungsräumen und Fremdenheimen.

Der Bezug und die Abgabe von Fleischwaren und Wurstwaren pp. gegen abgelassene Fleischkarten bzw. Marken ist verboten.

§ 9.

Die Zuteilung von Fleisch- und Fleischwaren an Krankenhäuser und andere geschlossene Anstalten, an Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch- und Fleischwaren gewerbsmäßig abgegeben werden, sowie an Gefangenenskommandos erfolgt auf Grund besonderer Bezugsscheine.

Die Betriebsinhaber haben die von ihnen vereinnahmten Fleischmarken an die Gemeindebehörde des Schlachtortes zurückzuliefern. Diese hat zu prüfen ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der den Betriebsinhabern zugewiesenen Fleischmenge entsprechen und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Fleisch pp. Menge noch als Vorrat vorhanden ist. Die Gemeindebehörde des Schlachtortes ist verpflichtet, die von den Betriebsinhabern abgelieferten Fleischmarken wöchentlich an den Kreisaußschuß einzureichen.

§ 10.

Die Fleischverbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Gebrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Zur Bornahme von Hauschlachtungen ist die schriftliche Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisaußschusses erforderlich. Anträge sind beim Bürgermeister zu stellen. Die Schlachterlaubnis ist dem Fleischbeschauer vorzulegen.

Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

Mehrere Personen, die für den eignen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen und es kann ihnen die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstversorgungszwecke erteilt werden, wenn sie das Schwein 3 Monate lang in einer ihrer Wirtschaften gehalten und gemeinsam gemästet haben.

§ 11.

Das Schlachten von Hühnern ist zwecks Anrechnung auf den zulässigen Fleischverbrauch dem zuständigen Bürgermeisterramt unter Rückgabe einer entsprechenden Anzahl Fleischkartenabschnitte anzuzeigen.

§ 12.

Ueber die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen, aus der zu ersehen ist das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abnahme der Name des Empfängers. Wildbret und Hühner werden mit den festgesetzten Höchstmengen bei der Ausgabe der Fleischkarten angerechnet.

Die Empfänger von Wildbret, soweit dieses nicht von Wildbretthandlungen stammt, haben den Empfang dem Bürgermeisterramt anzuzeigen, das gleiche gilt beim Empfang von Hühnern.

§ 13.

Die Selbstversorger können das aus Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Das Fleisch ist jedoch auf Grund der Vorschriften des § 3 dieser Verordnung auf die den

Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge anzurechnen.

Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschl. des Gefindes sowie ferner Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Bohn Fleisch zu beanspruchen haben.

In die Zahl der Haushaltsangehörigen dürfen nicht eingerechnet werden die zum Heeresdienst oder zum Hilfsdienst eingezogenen Angehörigen, es sei denn, daß letztere während der Einziehung in dem Haushalt verbleiben.

Die Kriegsgefangenen, die in den Haushaltungen verköstigt werden, haben keinen Anteil an dem Vorzug der Selbstversorgung.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung der Gemeinde dieser zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Die Anrechnung der aus Hauschlachtungen gewonnenen Fleischmengen hat wie folgt zu geschehen:

a) Schweine:

Im Schlachtgewicht bis 100 Pfd. pro Kopf und Woche 700 Gramm,

Von 100 bis 120 Pfd. pro Kopf und Woche 800 Gramm, über 120 Pfd. pro Kopf und Woche 500 Gramm,

b) Rindvieh:

Fleisch von Kälbern bis zu 3 Wochen alt pro Kopf und Woche mit 500 Gramm, Fleisch von Kälbern über 3 Wochen alt und alles übrige Schlachtviehfleisch mit 415 Gramm.

Als Anleitung diene folgendes Beispiel:

Ein Selbstversorger schlachtet ein Schwein im Schlachtgewicht von 98 Pfd. Im Haushalt werden verköstigt:

3 Erwachsene
2 Kinder unter 6 Jahren
1 Kriegsgefangener

zusammen 4 1/2 Personen
(Kinder unter 6 Jahre und Kriegsgefangene werden als 1/2 Personen gerechnet.)

Diesen 4 1/2 Personen stehen für die Woche 4 1/2 x 700 Gramm = 3150 Gramm = 6,3 Pfd. Fleisch zu. Mithin müssen die 4 1/2 Personen mit dem Fleisch (98 Pfd.) soviel Wochen reichen, als 6,3 in 98 enthalten ist = 15 1/2 Woche. Sollten für eine oder mehrere Personen die Fleischkarten beibehalten werden, so sind diese Personen an der Gesamtzahl der zu dem Haushalt gehörigen Personen in Abzug zu bringen. Also, wenn in diesem Haushalte 2 Personen Fleischkarten auf Wunsch bekommen sollen, so ist dieselbe Rechnung nicht mit 4 1/2 Personen, sondern mit 2 1/2 Personen anzustellen. Für diese 2 1/2 Personen ergibt sich dann folgende Rechnung: 2 1/2 x 700 = 1750 Gramm = 3,5 Pfd. Mithin müssen diese 2 1/2 Personen solange reichen, als 3,5 in 98 enthalten ist = 28 Wochen.

§ 14.

Der Selbstversorger hat von dem durch die Hauschlachtung von Schweinen gewonnenen Fleisch an den Kommunalverband gegen Zahlung von 1,70 M. für 1 Pfund folgende Mengen Rücken oder Bauchspeck abzugeben:

bei Schweinen im Schlachtgewicht von
121 bis 140 Pfd. = 2 Pfd.,
141 bis 160 Pfd. = 4 Pfd.,
161 bis 180 Pfd. = 5 Pfd.,
181 bis 200 Pfd. = 6 Pfd.,
201 bis 220 Pfd. = 7 Pfd.,
221 bis 240 Pfd. = 8 Pfd. usw.

Bei früher zur Zucht benutzten Schweinen sind für je 100 Pfd. Schlachtgewicht 3 Pfd. Speck abzugeben.

Von Schweinen bis 120 Pfd. ist somit Speck nicht mehr abzuliefern.

Von der Verpflichtung zur Abgabe von Speck sind entbunden: gewerbliche Betriebe, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, soweit sie vom Kreisaußschuß als Fleischselbstversorger anerkannt sind, ferner die Haushaltungen der Schwerst- und Schwerarbeiter der Rüstungsindustrie, also die Arbeiter, denen Vorzugsfleischkarten ausgestellt sind.

§ 15.

Notchlachtungen unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Verordnung. Sie sind unverzüglich **spätestens innerhalb 24 Stunden** nach der Schlachtung dem Landrat schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenbesitzer auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenbeschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

Fleisch aus Notchlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von der Bezirksfleischstelle endgültig festzusetzenden Entschädigung an die von dem Kreisaußschuß zu bezeichnenden Stelle abzuliefern und von dieser zu verwerten.

§ 16.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis

zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben dieser Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht zu Gunsten des Kommunalverbandes eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 17.

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerburg, den 19. November 1917.

Der Kreisaußschuß des Kreises Westerburg.

Die Herren Bürgermeister des Kreises mache ich auf vorstehend abgedruckte Anordnung besonders aufmerksam und ersuche die Herren Metzgermeister auf diese Verordnung hinzuweisen.

Westerburg, den 19. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

U b i c h t.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das R. Kav. Generalkommando durch Verfügung vom 7. 11. 17. aus Anlaß der bevorstehenden Pferde-Vormusterung und Aushebung auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. 2. 1915 für den Korpsbezirk folgendes bestimmt hat:

§ 15. November d. Js. an bis auf Weiteres ist jeder Besitzwechsel eines Pferdes verboten. Ausgenommen sind diejenigen Pferde, deren Besitzer nach § 25 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juli 1873 R.G.W. S. 29 von der Abgabe ihrer Pferde an die Militärbehörden gelieft sind.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Westerburg, den 16. November 1917. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich nehme Veranlassung darauf hingewiesen, daß nach den zur Zeit bestehenden Bestimmungen die Gerste mindestens bis zu 50 vom Hundert und der Hafer bis mindestens zu 50 vom Hundert ausgemahlen werden muß.

Sie wollen die Müller erneut hierauf hinweisen.

Westerburg, den 14. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Bekanntmachung.

Während der Dauer der Erkrankung des Fleischbeschauers Hubert aus Hergenroth wird dem Fleischbeschauer August Theis aus Hellenhahn die Fleischschau in den Gemeinden Böttum u. Stahlhausen mit übertragen. Die Herren Bürgermeister dieser Gemeinde ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Westerburg, den 8. November 1917.

Der Landrat.

Mord!

1000 Mark Belohnung.

Die Eisenbahnschaffnerin Paula Weigel, geboren am 27. 8. 1898 hier, Hainernweg 18 wohnhaft gewesen, ist in der Nacht vom 14. November ungefähr gegen 3 Uhr an einer Bank in der Vorstadtstraße, nahe am Siechenhaus, durch Messerstiche erschossen worden. Da der Getöteten der Leib, insbesondere der Unterleib aufgeschnitten und gewisse Teile mitgenommen sind

erschlossen werden.

Die Weigel hatte zwar vom 13. November abends 6 Uhr bis 14. November morgens 6 Uhr Bereitschaftsdienst im Hauptbahnhof, hat diesen Dienst aber verlassen und ist etwa um 12 Uhr 15 Minuten mit einem Soldaten in dem Hauptbahnhof gesehen worden. Der Soldat war etwa 1,70 bis 1,75 m groß, schlank, trug Mantel und Klappmütz.

Als Tatwerkzeug kommt ein langes, schmales, spitzes Messer, vielleicht auch Kniver oder eigenes, kleines Seitengewehr in Frage. Die Ermordete dürfte sich in Begleitung des Täters freiwillig an den Tatort begeben haben. Der Täter dürfte an seinen Kleidern und an seinem Körper starke Blutspuren davon tragen, vielleicht auch Abwehrverletzungen, Kratzer pp. im Gesicht oder an den Händen haben.

Es wird gebeten, die Kriminalpolizei bei Beantwortung obiger Fragen zu unterstützen:

Wer hat die Schaffnerin gesehen, unter welchen Umständen? Mit wem hat sie verkehrt (Männer oder Frauen)? Wer ist der Soldat?

Wer hat sich durch Blutspuren oder Verletzungen, durch Waschen seiner Kleider oder sonst auffälliges Verhalten (plötzliches Verschwinden pp.) verdächtig gemacht?

Personen die sachdienliche Mitteilungen machen können, wollen sich an die nächste Polizeistelle wenden. Für die Ermittlung des Täters hat der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden

Belohnung von 1000 Mark

ausgesetzt, welche, sofern mehrere Personen Anspruch erheben

sollten, unter Ausschluß des Rechtsweges von hier aus endgültig verteilt wird. IV. L. C. 965.

Frankfurt a. M., den 14. November 1917.

Der Polizei-Präsident
Rieß von Scheurnschloß.

Luftmord!

1000 Mark Belohnung.

Des Mordes an der Eisenbahnschaffnerin Paula Weigel dringend verdächtig ist der Schweizer Staatsangehörige, Schreiner, frühere Krankenhausbdiener

Carl Martin Suter

geboren am 7. 4. 1894 zu Oberhofen, Kreis Hagenau, zuletzt wohnhaft gewesen in Mannheim, Jungbuschstraße 22 bei Walter, seit gestern flüchtig (in Kenntnis des auf ihm ruhenden Verdachts).

Personenbeschreibung:

Größe: 1,76 m (groß) Gestalt: kräftig Haar: dunkelblond Bart: glattrasiert, Stirn: hoch, Augen: blaugrau, Augenbrauen: zusammengewachsen, Nase: dick und breit, Kinn: breit, Besondere Kennzeichen: Unterliefer kleine Bude.

Ich ersuche um geeignete Maßnahmen, kostenlose Weiterverbreitung in der Presse und an etwa unterstellte Behörden, und Drahtnachrichten im Erfolgsfalle. Personen die sachdienliche Mitteilungen machen können, wollen sich an die nächste Polizeistelle wenden. Es kommt besonders darauf an, daß Beute erscheinen, die Suter am 13. oder am 14. ds. Mts. hier irgendwo gesehen haben. Solche dürften besonders in Trambahnkreisen vorhanden sein, denen er vorübergehend angehört hat. IV L C 965.

Frankfurt a. M., den 17. November 1917.

Der Polizei-Präsident.
Rieß von Scheurnschloß.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 17. Nov. (Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern lebte das Artilleriefeuer am Nachmittag bei Dixmuiden und zwischen den von Ypern nach Staden und Roulers führenden Bahnen auf.

Einige Sturmtruppen brachten durch frisches Draufgehen aus den belgischen Trichterlinien südlich von Bladaartsee 1 Offizier und 53 Mann zurück.

An der Südfront von St. Quentin hielt auch gestern der starke Artillerie- und Minenwerferkampf an.

Seeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Bei erfolgreichen Vorfeldkämpfen im Millettegrund nordwestlich von Auberive und auf dem östlichen Maasufer blieben Gefangene in unserer Hand.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Mazedonische Front

Die Lage ist unverändert

Italienische Front.

Trotz Kälte und Schnee unermüdlich im Angriff, erklimmen österreichisch-ungarische Truppen zwischen Brenta und Piave die steilen, von den Italienern zähe verteidigten Gipfel des Mt. Prassolau und Mt. Purna und nahmen 1 Regimentskommandeur und 750 Mann gefangen.

Auf dem westlichen Ufer der unteren Piave Erkundungsgefechte.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

WB. Großes Hauptquartier, 18. Nov. 1917. (Amtl.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

In Flandern blieb der Artilleriekampf in mäßigen Grenzen. Im Artois und nördlich von St. Quentin wurden in erfolgreichen Erkundungsgefechten mehr als 40 Engländer eingebracht und mehrere Maschinengewehre erbeutet.

Starke seit zwei Tagen gesteigerter Feuerwirkung gegen die Südfront von St. Quentin folgte ein französischer Vorstoß. Der Feind wurde im Nahkampf zurückgeworfen und büßte Gefangene ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts besonderes.

Mazedonische Front.

Nördlich vom Doiransee wiesen bulgarische Feldwachen den Angriff eines englischen Bataillons ab.

Nördlich von Usiako verbluteten sich starke italienische Kräfte in erfolglosen Angriffen gegen die ihnen entrissenen Höhen.

Zwischen Brenta und Piave warfen unsere Truppen den Feind aus mehreren Stellungen.

An der unteren Piave zeitweilig verstärkter Feuerkampf.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Ein Mißerfolg englischer Seestreitkräfte.

W. T. B. Berlin, 17. Nov. (Amtlich) Zum ersten Male seit den ersten Kriegsmontaten versuchten am 17. November starke englische Seestreitkräfte in die Deutsche Bucht einzubringen. Durch unsere Sicherungen wurden sie bereits auf der Linie Horns Riff

Zerschelling festgestellt und durch den sofort angeforderten Gegenstoß unserer Vorposten-Streitkräfte mühelos und ohne eigene Verluste abgewiesen.

Durch die Tätigkeit unserer U-Boote wurden auf dem nördlichen Kriegsschauplatz neuerdings

16 000 Bruttoregistertonnen

versenkt. Unter den vernichteten Schiffen befanden sich drei durch Geleit gesicherte Dampfer von denen zwei englischer Nationalität waren.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Der Bürgerkrieg in Rußland.

Eine gemeinsame Regierung der sozialistischen Parteien?

W.T.B. Petersburg, 17. Nov. Nach einem Kampf von drei Tagen, in dessen Verlauf Zarstojke Selo zweimal von einer Hand in die andere ging, wurden auf Veranlassung des Eisenbahnerverbandes Verhandlungen eingeleitet, um eine Regierung zu bilden, die aus sozialistischen Parteien, einschließlich der Maximalisten, zusammengesetzt werden soll. Alle diese Parteien verlangen den Frieden. Die Maximalisten geben bekannt, daß sie Zarstojke Selo besetzt haben und daß sich die Anhänger Kerenskis in Richtung auf Gatschina zurückgezogen haben. Die Maximalisten behaupten, daß in den Kämpfen in der Nähe von Alexandrow 1500 Kosaken getötet und verwundet wurden und daß der Verlust der Maximalisten nur 20 Mann betrage.

Ein Kompromiß zwischen Kerenski und Lenin?

Br. Wien, 17. Nov. Nach Meldungen aus Rußland, die hier eingetroffen sind, dürfte ein Kompromiß zwischen Kerenski und Lenin zustande gekommen sein. Ueber die Art der Vereinbarung hat man noch kein klares Bild, nur eines soll sicher sein, daß Lenin die Oberhand behalten hat, Kerenski sich den Wünschen der Bolschewiki fügen muß und daher seine Person stark in den Hintergrund treten wird.

Kerenski zum zweitenmal geschlagen und auf der Flucht?

Kopenhagen, 17. Nov. „Berlingske Tidende“ meldet aus Haparanda: Aus dem inneren Rußland liegen heute keine Nachrichten vor, da infolge des finnischen allgemeinen Ausstandes der Eisenbahner die Verbindung mit Petersburg unterbrochen ist. Dagegen sind zahlreiche Gerüchte verbreitet. Die neuesten Meldungen aus Haparanda besagen, daß Kerenski von einem lettischen Heer von 20 000 Mann aufs neue geschlagen worden sei und hierauf die Flucht ergriffen habe. Er soll nun versuchen, mit Kornilow und Kaledin in Verbindung zu kommen. Die Bolschewiki entdeckten einen Telegrammwechsel zwischen Kornilow und Kaledin, aus dem hervorgeht, daß beide Kosalengenerale einig sind, daß sie vorläufig mit Kerenski zusammenhalten müssen. Später werde man noch immer mit ihm Abrechnung halten können.

Der größte Teil der Front für die neue Regierung.

Von der Schweizerischen Grenze, 17. Nov. Die „Central News“ melden indirekt von Petersburg vom Mittwoch: Die russische Front, mit Ausnahme von fünf Divisionen der Nordfront und unter Ausschluß der Donkosaken, hat die revolutionäre Regierung anerkannt. — „Daily News“ melden vom Mittwochfrüh. Die Garnison von Dranienbaum hat sich der Revolutionsregierung in Petersburg angeschlossen und fordert die sofortige Annahme eines Waffenstillstandes an der Front.

In Erwartung einer großen Schlacht in Italien.

Von der Schweizerischen Grenze, 18. Nov. (Berliner Tageblatt). Italienische Kreise sind der Ansicht, daß in Italien eine große Schlacht unmittelbar bevorstehe und über das Schicksal Italiens entschieden werde.

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen der VI. Kriegsanleihe können vom
26. November d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 15. Juli 1918 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Mit dem Umtausch der Zwischenscheine für die 4½% Zinsanweisungen der VI. Kriegsanleihe in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen kann nicht vor dem 10. Dezember begonnen werden; eine besondere Bekanntmachung hierüber folgt Anfang Dezember.

Berlin, im November 1917.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. von Grimm.

Aus dem Kreise Wexerburg.

Wexerburg, den 20. Nov. 1917.

Herrn Pfarrer Haas hier wurde Allerhöchst das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Girod, 11. Nov. Landsturmann Peter Reusch und Gefreiter Adam Henkes von hier wurden in Flandern mit dem Eisernen Kreuz zweiter Klasse ausgezeichnet.

Eaden, 18. Nov. Der Kanonier Wilhelm Steuper aus Eaden, der voriges Jahr mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde, ist jetzt mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse dekoriert worden.

Bekanntmachung.

Bei den heute vorgenommenen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung wurden gewählt:

In der dritten Abteilung:

Herr Schlossermeister Heinrich Schardt

In der zweiten Abteilung:

Herr Tierzuchtinspektor Schulze Köppler

Spenglermeister Wilhelm Schmidt

In der ersten Abteilung:

Herr Kaufmann Wilhelm Wengenroth

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Stimmberechtigten innerhalb 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Magistrat Einspruch erhoben werden.

Wexerburg, den 16. November 1917.

Der Magistrat. Bappel.

Bekanntmachung.

Den zum Besuche krankler oder verwundeter oder zur Teilnahme an der Beerdigung verstorbener deutscher Kriegsteilnehmer reisenden Angehörigen wird nach den vom 15. November d. Js. an gültigen Tarifbestimmungen die Fahrpreismäßigung nur noch dann gewährt, wenn sie beim Lösen der Fahrkarten neben dem von der Ortspolizeibehörde über das verwandtschaftliche Verhältnis auszustellenden Ausweise eine mit Siegel oder Stempel versehene Bestätigung oder ein Telegramm der Bazarverwaltung oder des behandelnden Arztes über die Erkrankung, Verwundung oder das Ableben des Kriegsteilnehmers sowie darüber vorlegen, daß dem Besuche nichts entgegensteht. Die Bestätigung und das Telegramm sind, ebenso wie der Ausweis der Ortspolizeibehörde, bei jeder Fahrkartenlösung zum Abstempeln vorzulegen und bei Beerdigung der Rückfahrt mit der Fahrkarte abzugeben.

Frankfurt (Main), den 15. November 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.



Der Bahnverband sowie die Abgabe von Kohlen an Landfuhrwerke ist von heute ab bis auf Weiteres eingestellt.

Höhn, den 19. November 1917.

Gewerkschaft Alexandria
Westerwälder Eignitkohlenbergwerk,
Höhn-Oberwesterwald.

Nächste Geld-Lotterie!
Ueberlinger Lose
à M. 3,50. — 6269 Geldgewinne
Ziehung 20. u. 21. November
Hauptgewinn 60000 20000
10000 Mk. bares Geld.
Berliner Rote Kreuz
Geld-Lose
à Mk. 3,60 Geldgewinne 1785
Ziehung 6.—11. Dezember
15997 Geldgewinne v. 600000 Mk.
Hauptgewinn 10000050000
30000 Mk. bares Geld.
Porto 15 Pfg., jede Liste 20 Pfg.
versendet Glücks-Kollekte.
Heinr. Deecke, Krenznach